
Reglement über die Reserve Werterhalt Finanzvermögen

Vom 1. April 2020 (Stand 1. Januar 2019)

83.00.1

Der Gemeinderat Wittenbach erlässt gestützt auf Art. 3 und 110n des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009¹ sowie Art. 34 der Gemeindeordnung vom 30. Mai 2011 als Reglement:

I. Reserve Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Reserve Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen dient der Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen. Es dürfen nur werterhaltende Massnahmen finanziert werden.

Art. 2 Einlage in die Reserve

¹ Aus den Erträgen der Liegenschaften im Finanzvermögen wird jährlich 2% des Neuwerts der Liegenschaften in die Reserve Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen eingelegt.

Art. 3 Bestand der Reserve

¹ Der höchste Bestand der Reserve beträgt 20% des Neuwerts der Liegenschaften im Finanzvermögen.

² Der Bestand der Reserve wird nicht verzinst.

Art. 4 Entnahme aus der Reserve

¹ Die Entnahme aus der Reserve entspricht dem Unterhalts- und Reparaturaufwand für die Liegenschaften im Finanzvermögen, soweit der Bestand der Reserve dafür ausreicht.

II. Reserve Ausgleich Wertschwankungen Finanzvermögen

Art. 5 Grundsatz

¹ Die Reserve Ausgleich Wertschwankungen Finanzvermögen dient dem Ausgleich von Wertschwankungen der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens.

¹ sGS 151.2; abgekürzt GG.

Art. 6 Einlage in die Reserve

¹ In die Reserve Ausgleich Wertschwankungen Finanzvermögen werden jährlich 100% der Wertsteigerung der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens im entsprechenden Jahr eingelegt.

Art. 7 Bestand der Reserve

¹ Der höchste Bestand der Reserve beträgt 10% des Buchwerts der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens am Jahresende.

² Die Reserve wird nicht verzinst.

Art. 8 Entnahme aus der Reserve

¹ Die Entnahme aus der Reserve entspricht dem Wertverlust der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens im entsprechenden Jahr, soweit der Bestand der Reserve dafür ausreicht.

III. Schlussbestimmungen

Art. 9 Referendum

¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Art. 10 Inkrafttreten

¹ Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Reglements.

Vom Gemeinderat erlassen am 1. April 2020.

Gemeinderat Wittenbach

Oliver Gröble
Gemeindepräsident

Florian Hafner
Ratsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 10. April 2020 bis 19. Mai 2020.

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per 1. Januar 2019.